

ARCHIVES HISTORIQUES DE LA COMMISSION

COLLECTION RELIEE DES
DOCUMENTS "COM"

COM (72)1549

Vol. 1972/0213

Disclaimer

Conformément au règlement (CEE, Euratom) n° 354/83 du Conseil du 1er février 1983 concernant l'ouverture au public des archives historiques de la Communauté économique européenne et de la Communauté européenne de l'énergie atomique (JO L 43 du 15.2.1983, p. 1), tel que modifié par le règlement (CE, Euratom) n° 1700/2003 du 22 septembre 2003 (JO L 243 du 27.9.2003, p. 1), ce dossier est ouvert au public. Le cas échéant, les documents classifiés présents dans ce dossier ont été déclassifiés conformément à l'article 5 dudit règlement.

In accordance with Council Regulation (EEC, Euratom) No 354/83 of 1 February 1983 concerning the opening to the public of the historical archives of the European Economic Community and the European Atomic Energy Community (OJ L 43, 15.2.1983, p. 1), as amended by Regulation (EC, Euratom) No 1700/2003 of 22 September 2003 (OJ L 243, 27.9.2003, p. 1), this file is open to the public. Where necessary, classified documents in this file have been declassified in conformity with Article 5 of the aforementioned regulation.

In Übereinstimmung mit der Verordnung (EWG, Euratom) Nr. 354/83 des Rates vom 1. Februar 1983 über die Freigabe der historischen Archive der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Europäischen Atomgemeinschaft (ABl. L 43 vom 15.2.1983, S. 1), geändert durch die Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1700/2003 vom 22. September 2003 (ABl. L 243 vom 27.9.2003, S. 1), ist diese Datei der Öffentlichkeit zugänglich. Soweit erforderlich, wurden die Verschlussachen in dieser Datei in Übereinstimmung mit Artikel 5 der genannten Verordnung freigegeben.

KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN

KOM(72) 1549 endg.

Brüssel, den 4. Dezember 1972

Vorschlag einer

VERORDNUNG DES RATES

zur Einführung von Sondermaßnahmen, die vorübergehend auf die aus den Forschungs- und Investitionsmitteln besoldeten Beamten und Atomanlagenbediensteten der Kommission der Europäischen Gemeinschaften anwendbar sind

Vorschlag einer

VERORDNUNG DES RATES

zur Änderung der Verordnung (EWG, EURATOM, EGKS) Nr. 260/68 des Rats vom 29. Februar 1968 zur Festlegung der Bestimmungen und des Verfahrens für die Erhebung der Steuer zugunsten der Europäischen Gemeinschaften

Vorschlag einer

VERORDNUNG DES RATES

zur Änderung der Verordnung (EURATOM, EGKS, EWG) Nr. 549/69 des Rates zur Bestimmung der Gruppen von Beamten und sonstigen Bediensteten der Europäischen Gemeinschaften, auf welche die Artikel 12, 13 Absatz 2 und Artikel 14 des Protokolls über die Vorrechte und Befreiungen der Gemeinschaften Anwendung finden

(von der Kommission dem Rat vorgelegt)

KOM(72) 1549 endg.

BEGRÜNDUNG

Infolge der außergewöhnlichen Erfordernisse, die sich aus der Verabschiedung von Forschungsprogrammen ergeben, welche eine Verringerung der Planstellenzahl des aus Forschungsmitteln besoldeten Personals zur Folge haben, sowie um die Erfordernisse zu berücksichtigen, die sich aus dem Beitritt neuer Mitgliedstaaten zu den Europäischen Gemeinschaften ergeben, sieht die Kommission sich veranlaßt, dem Rat die Einführung folgender Sondermaßnahmen vorzuschlagen. Die diesbezüglichen Sonderbestimmungen sollen es den von den erwähnten Maßnahmen betroffenen Bediensteten ermöglichen, ihre durch den Verlust ihrer Beschäftigung verursachten erheblichen finanziellen Schwierigkeiten zu überwinden und sich nach Möglichkeit auf eine neue Tätigkeit umzuschulen oder ihre Fachkenntnisse im Hinblick auf eine etwaige Rückkehr in nationale Einrichtungen zu verbessern.

Im Rahmen der infolge der Erweiterung geplanten Sondermaßnahmen hat der Rat am 7. November 1972 Sonderbestimmungen über vermögensrechtliche Sondermaßnahmen für die aus den Mitteln des Titels I des Einzelplans der Kommission im Haushaltsplan besoldeten Beamten erlassen.

Die Kommission vertritt den Standpunkt, daß diese Sonderbestimmungen auch für das aus den Forschungsmitteln besoldete Personal vorgesehen werden sollte, da wegen der zur Zeit im Europa herrschenden Krise auf dem Kerngebiet eine Rückkehr in die nationalen Zentren oder in die Kernindustrie besonders erschwert wird.

Die Anpassung des Personalbestands, zu der die Verringerung der Programme führen wird, kann nicht vorgenommen werden, ohne daß der kritischen Lage Rechnung getragen wird, in der das Personal sich befindet. Es handelt sich praktisch um eine Beamtenschaft, die sich aus Verwaltungsbeamten, wissenschaftlichen Forschern, Ingenieuren und Technikern zusammensetzt, die ordnungsgemäß in ihrer Stellung bestätigt worden sind und ihre Laufbahn vor sich haben. Sie alle haben seinerzeit bei der Aussicht auf eine gemeinschaftliche Forschung auf die ihnen nach dem Abgang von der Hochschule offenstehenden nationalen Laufbahnen oder auf die Stellung, die sie in ihrem Herkunftsland bereits innehatten, verzichtet.

Auch für die Atomanlagenbediensteten, die von den dem Personalabbau entsprechenden Maßnahmen betroffen werden, sind Sondermaßnahmen vorgesehen. Es ist selbstverständlich, daß auch sie eine angemessene Vergütung erhalten müssen, damit sie für den Verlust ihres Arbeitsplatzes in einer schwierigen Konjunktur entschädigt werden.

Die Kommission schlägt daher die Einführung der in dem beigefügten Vorschlag vorgesehenen Maßnahmen vor, deren wichtigste Teile folgende sind:

I. Die für den Fall des endgültigen Ausscheidens aus dem Dienst vorgesehenen vermögensrechtlichen Bedingungen sind die gleichen, wie sie der Rat für das nicht aus Forschungsmitteln besoldete Personal festgelegt hat (Artikel 1, 2, 4 und 5).

Da die Maßnahmen zum Personalabbau die gleichen sind, müssen auch die vermögensrechtlichen Bestimmungen die gleichen sein.

II. Außer den unter Absatz I angeführten Bestimmungen sieht der Vorschlag noch eine besondere Maßnahme vor: die Umschulung (Artikel 3).

Hiernach soll ein bestimmten Voraussetzungen unterliegendes Vergütungssystem zur Förderung der Anpassung und Umschulung der betreffenden Bediensteten zur Erweiterung ihrer Kenntnisse und Erfahrungen im Hinblick auf ihre Wiedereingliederung eingeführt werden. Die Voraussetzungen für die Gewährung dieser Vergütung - insbesondere die Erstattungspflicht, die eintritt, wenn der Empfänger seinen Wohnsitz vor Ablauf eines bestimmten Zeitabschnitts in ein Land außerhalb des Hoheitsgebiets der Mitgliedstaaten oder der assoziierten Staaten verlegt - sind so beschaffen, daß dieses System zum Schutz und zur "Aufbesserung" des wissenschaftlichen Potentials der Gemeinschaft beitragen kann.

III. Den Atomanlagenbediensteten soll eine angemessene Vergütung gewährt werden, die insofern durchaus gerechtfertigt sein dürfte, als es sich in diesem Fall um eine Massenentlassung handelt, die eine Wiedereingliederung zweifellos sehr erschwert.

Die Vorschläge für eine Verordnung zur Änderung der Verordnung Nr. 260/68 des Rats zur Festlegung der Bestimmungen und des Verfahrens für die Erhebung der Steuer zugunsten der Europäischen Gemeinschaften sowie für eine Verordnung zur Änderung der Verordnung Nr. 549/69 des Rates zur Bestimmung der Gruppen von Beamten und sonstigen Bediensteten der Europäischen Gemeinschaften, auf welche die in Artikel 12, 13 Absatz 2 und Artikel 14 des Protokolls über die Vorrechte und Befreiungen der Gemeinschaften Anwendung finden, die dem Rat ebenfalls vorliegen, ergeben sich unmittelbar aus dem oben erwähnten Vorschlag bezüglich der in den Artikeln 2 und 3 vorgesehenen Vergütungen sowie der in Artikel 4 dieses Vorschlags vorgesehenen Zulagen.

o

o

Vorschlag für eine
VERORDNUNG DES RATES

zur Einführung von Sondermassnahmen, die vorübergehend auf die aus den Forschungs- und Investitionsmitteln besoldeten Beamten und Atomanlagenbediensteten der Kommission der Europäischen Gemeinschaften anwendbar sind

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN

gestützt auf den Vertrag zur Einsetzung eines gemeinsamen Rates und einer gemeinsamen Kommission der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere auf Artikel 24,

gestützt auf Artikel 13 des Protokolls über die Vorrechte und Befreiungen der Europäischen Gemeinschaften,

auf Vorschlag der Kommission, nach Anhörung des Statutsbeirats,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments,

nach Stellungnahme des Gerichtshofs,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Der Rat hat mit qualifizierter Mehrheit auf Vorschlag der Kommission und nach Anhörung der anderen beteiligten Organe einige Sondermassnahmen, die vorübergehend auf die aus den Forschungs- und Investitionsmitteln besoldeten Beamten und Atomanlagenbediensteten der Kommission anwendbar sind, einzuführen.

Der Rat hat am 7. November 1972 beschlossen, dass infolge des Beitritts neuer Mitgliedstaaten zu den Gemeinschaften vorübergehende Sondermassnahmen betreffend das Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften einzuführen sind. Diese Sondermassnahmen sind auf die aus Titel I des Einzelplans I - Kommission - des Haushaltsplans besoldeten Beamten beschränkt.

Diese Sonderbestimmungen sollen es den von diesen Massnahmen betroffenen Beamten und Atomanlagenbediensteten ermöglichen, die durch den Verlust ihrer Beschäftigung verursachten erheblichen finanziellen Schwierigkeiten, zu überwinden und nach Möglichkeit ihre Umschulung auf neue Tätigkeiten vorzunehmen -

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

1. Um den aussergewöhnlichen Erfordernissen Rechnung zu tragen, die sich aus der Verabschiedung von Forschungsprogrammen ergeben, welche eine Verringerung der Planstellenzahl des aus den Forschungs- und Investitionsmitteln der EAG besoldeten Personals zur Folge haben, sowie um die Erfordernisse zu berücksichtigen, die sich aus dem Beitritt neuer Mitgliedstaaten zu den Europäischen Gemeinschaften ergeben, wird die Kommission der Europäischen Gemeinschaften bis zum 31. Oktober 1972, ermächtigt, nach Massgabe der Zahl der betroffenen Stellen gegenüber ihren aus den Forschungs- und Investitionsmitteln besoldeten Beamten gemäss nachstehender Bedingungen Massnahmen zum endgültigen Ausscheiden aus dem Dienst oder zur Umschulung zu treffen.

2. Die Kommission bestimmt die Art der Stellen, auf die die in Absatz 1 vorgesehenen Massnahmen angewandt werden sollen.

Die Kommission stellt das Verzeichnis der von diesen Massnahmen betroffenen Beamten auf; sie berücksichtigt dabei das Alter, die Befähigung, die Leistungen, die dienstliche Führung, die familiären Verhältnisse und das Dienstalter der Beamten.

Soweit es das dienstliche Interesse erlaubt, berücksichtigt die Kommission mit Vorrang die Anträge der Beamten, die den Wunsch äussern, dass auf sie eine Massnahme zum endgültigen Ausscheiden aus dem Dienst gemäss Absatz 1 angewandt wird.

Die Ablehnung eines Antrags muss eine Begründung enthalten und wird den Betreffenden schriftlich mitgeteilt.

Anträgen auf endgültiges Ausscheiden aus dem Dienst von Beamten im Alter von 60 Jahren und mehr wird vom Organ stattgegeben.

3. Der Beamte, der ohne eigenen Antrag in das in Absatz 2 vorgesehene Verzeichnis aufgenommen worden ist, hat innerhalb von drei Monaten nach Bekanntgabe seiner Aufnahme in das Verzeichnis zwischen den in Absatz 1 vorgesehenen Massnahmen zu wählen. Hat der Beamte diese Wahl innerhalb

der genannten Frist nicht getroffen, so bestimmt die Anstellungsbehörde, welche Massnahme sie auf ihn anwendet.

4. Die in Absatz 1 vorgesehenen Massnahmen sind keine Disziplinar-massnahmen.
5. Bis zum 31. Oktober 1973 kann die Kommission gegenüber den Beamten, auf die sie die vorliegende Verordnung anwendet, keine Verfügung zur Versetzung in den einstweiligen Ruhestand oder zur Stellenenthebung aus dienstlichen Gründen gemäss Artikel 41 und 50 des Statuts treffen.

Artikel 2

Entgültiges Ausscheiden aus dem Dienst

1. Unbeschadet von Artikel 5 hat ein Beamter, der von der in Artikel 1 Absatz 1 vorgesehenen Massnahme zum endgültigen Ausscheiden aus dem Dienst betroffen ist, Anspruch
 - a) für einen Zeitabschnitt von einem Jahr auf eine monatliche Vergütung in Höhe seiner letzten Dienstbezüge und
 - b) für einen Zeitabschnitt, der sich nach der Tabelle in Absatz 2 bestimmt, auf eine monatliche Vergütung in Höhe von
 - 80 % seines Grundgehalts für die 30 folgenden Monate,
 - 70 % seines Grundgehalts für die übrige Zeit.

Der Anspruch auf die Vergütung erlischt spätestens an dem Tag, an dem der Beamte das 65. Lebensjahr vollendet. Erwirbt der Beamte Anspruch auf den Höchstbetrag des Ruhegehalts, bevor er das 65. Lebensjahr vollendet hat, so kann er die Vergütung bis zum Ende des Monats weiter erhalten, in dessen Verlauf er das 65. Lebensjahr vollendet. Massgeblich für diese Bestimmungen ist das am 1. Tage desjenigen Monats geltende Grundgehalt, für den die Vergütung festzustellen ist.

2. Um anhand des Lebensalters des Beamten den Zeitabschnitt zu bestimmen, während dessen er Anspruch auf die in Absatz 1 Buchstabe b) vorgesehene Vergütung hat, ist der in der nachstehenden Tabelle festgelegte Koeffizient auf seine Dienstzeit - einschliesslich der Dienstleistungen, die

er als Bediensteter auf Zeit oder als Hilfskraft kontinuierlich erbracht hat - anzuwenden; dieser Zeitabschnitt wird gegebenenfalls auf den vollen Monat abgerundet.

<u>Alter</u>	<u>%</u>	<u>Alter</u>	<u>%</u>	<u>Alter</u>	<u>%</u>	<u>Alter</u>	<u>%</u>	<u>Alter</u>	<u>%</u>
20	18	30	33	40	48	50	63	60	78
21	19,5	31	34,5	41	49,5	51	64,5	61	79,5
22	21	32	36	42	51	52	66	62	81
23	22,5	33	37,5	43	52,5	53	67,5	63	82,5
24	24	34	39	44	54	54	69		
25	25,5	35	40,5	45	55,5	55	70,5		
26	27	36	42	46	57	56	72		
27	28,5	37	43,5	47	58,5	57	73,5		
28	30	38	45	48	60	58	75		
29	31,5	39	46,5	49	61,5	59	76,5		

3. Auf die in Absatz 1 vorgesehene Vergütung wird der gemäss Artikel 82 Absatz 1 Unterabsatz 2 des Statuts für das Land der Gemeinschaften festgelegte Berichtigungskoeffizient angewandt, in dem der Anspruchsberechtigte nachweislich seinen Wohnsitz hat.

Nimmt der Anspruchsberechtigte der Vergütung seinen Wohnsitz ausserhalb der Länder der Gemeinschaften, so wird auf die Vergütung der für Belgien geltende Berichtigungskoeffizient angewandt.

Die Vergütung wird in belgischen Franken ausgedrückt. Sie wird in der Währung des Wohnsitzlandes des Anspruchsberechtigten ausgezahlt.

Vergütungen, die in einer anderen Währung als belgischen Franken ausgezahlt werden, werden auf der Grundlage der Paritäten gemäss Artikel 63 Absatz 3 des Statuts berechnet.

4. Die Einkünfte des Betreffenden aus seiner neuen Tätigkeit während des in Absatz 1 Buchstabe b) genannten Zeitabschnitts werden von der für diesen Zeitabschnitt vorgesehenen Vergütung insoweit in Abzug gebracht, als diese Einkünfte und diese Vergütung zusammen die Gesamtbezüge übersteigen, die der Beamte auf Grund der Gehaltstabelle erhalten hätte, die am 1. Tage

des Monats, für den die Vergütung fällig wird, in Kraft war. Auf diese Bezüge wird der in Absatz 3 genannte Berichtigungskoeffizient angewandt.

Der Betreffende ist verpflichtet, alle etwa angeforderten schriftlichen Nachweise zu erbringen und dem Organ alle Umstände mitzuteilen, die eine Änderung seines Vergütungsanspruchs bewirken können.

5. Der Anspruch auf die Familienzulagen besteht in voller Höhe, wenn der Beamte die in Absatz 1 vorgesehene Vergütung erhält. Die Bestimmungen von Artikel 67 Absatz 2 des Statuts sind anwendbar.
6. Der Beamte hat für sich selbst und für die mitangeschlossenen Personen Anspruch auf die Leistungen des Krankheitsfürsorgesystems gemäss Artikel 72 des Statuts, sofern er die Beiträge entrichtet, die dem in Absatz 1 genannten Grundgehalt bzw. Teil des Grundgehalts entsprechen, und sofern er nicht durch ein anderes öffentliches System gegen die gleichen Risiken versichert werden kann. Nach der Zeit, während der der Betreffende Anspruch auf Vergütung hat, werden die Beiträge auf der Grundlage der zuletzt erhaltenen monatlichen Vergütung berechnet.

Bezieht der Beamte Ruhegehalt nach der im Statut der Beamten der Gemeinschaften vorgesehenen Versorgungsordnung, so wird er bei der Anwendung der Bestimmungen des Artikels 72 den Beamten gleichgestellt, die bis zum 60. Lebensjahr im Dienst verblieben sind.

7. Während der Zeit, in der der Vergütungsanspruch besteht, erwirbt der Beamte weiterhin Ruhegehaltsansprüche nach dem seiner Besoldungsgruppe und seiner Dienstaltersstufe entsprechenden Gehalt, sofern in dieser Zeit die im Statut vorgesehenen Beiträge geleistet wurden; der Gesamtbetrag des Ruhegehalts darf den in Artikel 77 Absatz 2 des Statuts vorgesehenen Höchstbetrag nicht überschreiten. Für die Anwendung der Bestimmungen von Anhang VIII Artikel 5 des Statuts und von Artikel 108 der ehemaligen Personalordnung der EGKS gilt diese Zeit als Dienstzeit.

Das Ruhegehalt eines Beamten, der von einer Massnahme gemäss Artikel 1 Absatz 1 betroffen ist, wird auf 35 % seines Grundgehalts festgesetzt, wenn er aufgrund der Bestimmungen des Statuts der Beamten und dieser Verordnung ein Ruhegehalt von mindestens 30 %, jedoch weniger als 35 % erreicht; beträgt das Ruhegehalt aufgrund der Bestimmungen des Statuts der Beamten und dieser Verordnung mindestens 20 %, jedoch weniger als 30 %, so wird es um 15 % seines Wertes erhöht.

Wird der Beamte von einem Organ der Europäischen Gemeinschaften erneut eingestellt, und erwirbt er dadurch neue Versorgungsansprüche, so finden auf ihn während dieser neuen Dienstzeit die Bestimmungen des Absatzes 1 keine Anwendung. Der Beamte kann jedoch beantragen, dass für den zum Zeitpunkt seiner Wiedereinstellung noch verbleibenden Teil des in Absatz 1 genannten Zeitabschnitts sein Beitrag zur Versorgungsordnung und seine Versorgungsansprüche anhand des Grundgehalts der Besoldungsgruppe und der Dienstaltersstufe berechnet werden, die er bei seiner früheren Tätigkeit erreicht hatte.

Für die Anwendung von Artikel 77 des Statuts werden Beamte, die Anspruch auf die in Absatz 1 vorgesehene Vergütung haben, den Beamten gleichgestellt, die aus dienstlichen Gründen ihrer Stelle enthoben worden sind.

Beamte, die zum Zeitpunkt ihres endgültigen Ausscheidens aus dem Dienst mindestens 10 Dienstjahre abgeleistet und nicht mehr Anspruch auf die in Artikel 3 vorgesehene Vergütung haben, können bei Vollendung des 55. Lebensjahres beantragen, dass ihnen unverzüglich ihr Ruhegehalt ohne die in Artikel 9 des Anhangs VIII des Statuts vorgesehene Kürzung gezahlt wird.

Bei der Festsetzung der Hinterbliebenenversorgung, auf die die Witwe des Beamten Anspruch hat, der während des Vergütungszeitraums verstirbt, sind die Bestimmungen des Artikels 79 Absatz 2 des Statuts sinngemäss anwendbar.

8. Der Beamte hat Anspruch auf die Familienzulagen, gemäss Artikel 67 des Statuts, falls er nach den vorstehenden Vorschriften vor dem 60. Lebensjahr Anspruch auf Ruhegehalt erworben hat.
9. Für die Gewährung der Wiedereinrichtungshilfe braucht der Beamte nicht der Fristenfordernis nach Artikel 6 Absatz 1 Unterabsatz 1 des Anhangs VII des Statuts zu genügen.
10. Für die Anwendung des Artikels 107 des Statuts sowie des Artikels 102 Absatz 2 des Statuts der Beamten der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl werden Beamte, die von der in Artikel 1 Absatz 1 vorgesehenen Massnahme betroffen sind, den Beamten gleichgestellt, auf die Artikel 41 und 50 des Statuts angewandt worden sind.

Artikel 3

Umschulung

Beamten, die in das in Artikel 1 Absatz 2 zweiter Unterabsatz vorgesehene Verzeichnis aufgenommen worden sind, gewährt die Kommission zur Erleichterung ihrer Umschulung auf Antrag die Rechtsvorteile aus folgenden besonderen Bestimmungen:

1. Der Beamte, der regelmässig an Anpassungs- und Umschulungskursen und -praktika teilnimmt, hat während des Zeitabschnitts dieser Kurse und Praktika - jedoch höchstens 2 Jahre - Anspruch auf eine monatliche Vergütung in Höhe seiner letzten Bezüge.
2. Nach Ablauf der in Absatz 1 vorgesehenen Zeitabschnitts hat der Beamte Anspruch auf die in Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe b) dieser Verordnung vorgesehene Vergütung.
3. Die Bestimmungen von Artikel 2 Absätze 2 und 10 und von Artikel 4 dieser Verordnung sind anwendbar.
4. Die Rechtsvorteile aus den Bestimmungen dieses Artikels werden nur Beamten gewährt, die sich schriftlich verpflichtet haben, der Kommission die Hälfte beziehungsweise ein Drittel der empfangenen Vergütungsbeträge zu erstatten, falls sie ihren Wohnsitz vor Ablauf des in Absatz 1 vorgesehenen Zeitabschnitts oder vor Ablauf der auf diesen Zeitabschnitt folgenden fünf Jahre in ein Land ausserhalb des Hoheitsgebiets der Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaften und der Assoziierten Afrikanischen Staaten und Madagaskars verlegen.

Für Beamte, die ihren Wohnsitz vor Ablauf des in Absatz 1 genannten Zeitabschnitts in ein Land ausserhalb des Hoheitsgebiets der Mitgliedstaaten der Gemeinschaften und der Assoziierten Afrikanischen Staaten und Madagaskars verlegen, kann die Zahlung der monatlichen Vergütungen eingestellt werden, sobald sie die Hälfte des Gesamtbetrages der in den Absätzen 1 und 2 vorgesehenen Vergütungen erhalten haben.

Die Kommission kann in Sonderfällen Ausnahmen von der Erstattungspflicht zulassen. Eine derartige Ausnahme wird gewährt, wenn der Beamte in den Dienst einer Gesellschaft gemäss Artikel 58 des Vertrags zur Gründung der EWG tritt.

Artikel 4

1. Beamte, die von einer der in Artikel 1 Absatz 1 vorgesehenen Massnahmen betroffen sind und keine 15 Dienstjahre abgeleistet haben, können endgültig auf die Geltungmachung ihrer Versorgungsansprüche verzichten. In diesem Fall erhalten sie eine Abfindung, die sich nach Massgabe des Artikels 12 des Anhangs VIII des Statuts errechnet. Die im Artikel 2 Absätze 7 und 8 in Artikel 5 dieser Verordnung vorgesehenen Bestimmungen finden keine Anwendung.

Für die Anwendung der Bestimmungen des Artikels 12 Buchstabe c) des Anhangs VIII des Statuts rechnet zur tatsächlich abgeleisteten Dienstzeit, auch die Zeit, in der der Beamte Anspruch auf die in den Artikeln 2 und 3 vorgesehene Vergütung hat, sowie die Jahresbeträge, die ihm gegebenenfalls nach Artikel 2 Absatz 10 angerechnet werden.

2. Beamte, die die Anwendung der in Absatz 1 vorgesehenen Bestimmungen wählen, haben dies innerhalb von 6 Monaten nach Bekanntgabe der in Artikel 1 Absatz 1 vorgesehenen Massnahmen mitzuteilen; nach Ablauf dieser Frist ist eine solche Wahl ausgeschlossen.

Beträge, die gegebenenfalls vor Anwendung der Bestimmungen dieses Artikels als Ruhegehalt gezahlt worden sind, werden auf die in Absatz 1 vorgesehene Abfindung angerechnet.

Artikel 5

1. Die im letzten Absatz von Artikel 2 der Verordnung Nr. 259/68 des Rats sowie in Artikel 102 Absatz 5 des Statuts bezeichneten Beamten, mit Ausnahme derjenigen, die vor dem 1. Januar 1962 eine Planstelle der Besoldungsgruppe A/1 oder A/2 im Rahmen des Personalstatuts der Europäischen Gemeinschaft für

Kohle und Stahl innehatten und auf die eine Massnahme zum endgültigen Ausscheiden aus dem Dienst nach Artikel 1 Absatz 1 Anwendung findet, können beantragen, dass ihre vermögensrechtlichen Ansprüche nach Artikel 34 des Personalstatuts der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl und Artikel 50 der Personalordnung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl geregelt werden.

2. Beamte, die vor dem 1. Januar 1962 eine Planstelle der Besoldungsgruppe A/1 oder A/2 im Rahmen des Personalstatuts der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl innehatten und auf die eine Massnahme zum endgültigen Ausscheiden aus dem Dienst nach Artikel 1 Absatz 1 Anwendung findet, können beantragen, dass ihre vermögensrechtlichen Ansprüche nach Artikel 42 des Personalstatuts der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl geregelt werden.

3. Die Bestimmungen von Artikel 2 Absatz 3, 5 und 6 sowie Absatz 7, Unterabsätze 6 und 8 dieser Verordnung bleiben jedoch auf die in diesem Artikel genannten Beamten anwendbar.

Artikel 6

Unabhängig von den vermögensrechtlichen Ansprüchen, die sie gegebenenfalls aufgrund der Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Gemeinschaften erworben haben, haben Atomanlagenbedienstete, deren Dienstverhältnis wegen der in Artikel 1 Absatz 1 angeführten Erfordernisse vor dem 31. Oktober 1973 beendet wird, für jedes abgeleistete Dienstjahr Anspruch auf eine Übergangsentschädigung in Höhe von 16% ihres letzten Jahresgrundgehalts zuzüglich eines zusammengesetzten Zinses von 3,5% jährlich.

Schlussbestimmungen

Artikel 7

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften in Kraft;

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

VORSCHLAG FÜR EINE VERORDNUNG DES RATS ZUR ÄNDERUNG DER VERORDNUNG
(EWG, EURATOM, EGKS) Nr. 260/68 DES RATS VOM 29. FEBRUAR 1968 ZUR FEST-
LEGUNG DER BESTIMMUNGEN UND DES VERFAHRENS FÜR DIE ERHEBUNG DER STEUER
ZUGUNSTEN DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN,

GESTUTZT auf den Vertrag zur Einsetzung eines gemeinsamen Rates und einer
gemeinsamen Kommission der Europäischen Gemeinschaften,

GESTUTZT auf das Protokoll über die Vorrechte und Befreiungen der Euro-
päischen Gemeinschaften, insbesondere auf Artikel 13,

auf Vorschlag der Kommission,

in der Erwägung, dass die Verordnung Nr. 260/68 des Rates zur Festlegung
der Bestimmungen und des Verfahrens für die Erhebung der Steuer zugunsten
der Europäischen Gemeinschaften zu ändern ist, um der Verordnung Nr.
zur Einführung von Sondermassnahmen, die vorübergehend auf die aus den
Forschungs- und Investitionsmitteln besoldeten Beamten und Atomanlagen-
bediensteten der Kommission der Europäischen Gemeinschaften anwendbar sind,
Rechnung zu tragen -

HAT FOLGENDE VERORDNUNGEN ERLASSEN :

Artikel 1

Die Verordnung Nr. 260/68 des Rates vom 29. Februar 1968 zur Festlegung
der Bestimmungen und des Verfahrens für die Erhebung der Steuer zugunsten
der Europäischen Gemeinschaften wird wie folgt geändert:

1. Artikel 2

Es wird ein sechster und siebenter Gedankenstrich mit folgendem Wort-
laut eingefügt:

- "- die Empfänger der in den Artikeln 2 und 3 der Verordnung (EWG, EURA-
TOM, EGKS) Nr. des Rates für den Fall des endgültigen Ausschei-
dens aus dem Dienst vorgesehenen Vergütungen;
- die Empfänger der in Artikel 4 der Verordnung (EWG, EURATOM, EGKS)
Nr. des Rates für den Fall des endgültigen Ausscheidens aus
dem Dienst vorgesehenen Abfindung."

2. Artikel 6

In Absatz 1 Buchstabe b) ist folgender Satz einzufügen:

"Diese Bestimmungen gelten auch für Zahlungen, die aufgrund von Artikel 4 der Verordnung (EWG, EURATOM, EGKS) Nr. des Rates geleistet werden."

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften in Kraft. Sie wird amwirksam.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

VORSCHLAG

FÜR EINE VERORDNUNG DES RATES

ZUR ANDERUNG DER VERORDNUNG (EURATOM, EGKS, EWG) Nr. 549/69 DES RATES ZUR BESTIMMUNG DER GRUPPEN VON BEAMTEN UND SONSTIGEN BEDIENTETEN DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN, AUF WELCHE DIE ARTIKEL 12, 13 ABSATZ 2 und ARTIKEL 14 DES PROTOKOLLS ÜBER DIE VORRECHTE UND BEFREIUNGEN DER GEMEINSCHAFTEN ANWENDUNG FINDEN

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN,

GESTUTZT auf den Vertrag zur Einsetzung eines gemeinsamen Rates und einer gemeinsamen Kommission der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere auf Artikel 28 Absatz 1,

GESTUTZT auf das Protokoll über die Vorrechte und Befreiungen der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere auf die Artikel 16 und 22,

Auf Vorschlag der Kommission,

Nach Stellungnahme der Europäischen Parlaments

Nach Stellungnahme des Gerichtshofes der Europäischen Gemeinschaften,

In der Erwägung, dass die Verordnung Nr. 549/69 des Rates zur Bestimmung der Gruppen von Beamten und sonstigen Bediensteten der Europäischen Gemeinschaften, auf welche die Artikel 12, 13 Absatz 2 und Artikel 14 des Protokolls über die Vorrechte und Befreiungen der Gemeinschaften Anwendung finden, zu ändern ist, um der Verordnung Nr. des Rates zur Einführung von Sondermassnahmen, die vorübergehend auf die aus den Forschungs- und Investitionsmitteln besoldeten Beamten und Atomanlagenbediensteten der Kommission der Europäischen Gemeinschaften anwendbar sind, Rechnung zu tragen -

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Verordnung Nr. 549/69 des Rates zur Bestimmung der Gruppen von Beamten und sonstigen Bediensteten der Europäischen Gemeinschaften, auf welche die Artikel 12, 13 Absatz 2 und Artikel 14 des Protokolls über die Vorrechte und Befreiungen der Gemeinschaften Anwendung finden, wird wie folgt geändert :

In Artikel 2 wird ein Absatz f) und ein Absatz g) mit folgendem Wortlaut eingefügt:

- "d) Empfänger der Vergütungen, die für den Fall des endgültigen Ausscheidens aus dem Dienst in Artikel 2 und 3 der Verordnung (EWG, EURATOM, EGKS) Nr. des Rates vorgesehen ist;
- c) Empfänger der Abfindung, die für den Fall des endgültigen Ausscheidens aus dem Dienst in Artikel 4 der Verordnung (EWG, EURATOM, EGKS) Nr. des Rates vorgesehen ist."

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften in Kraft. Sie wird am wirksam.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.